

nahme an Vorbereitungskursen für den nachträglichen Erwerb eines Schulabschlusses.

Neue Begrifflichkeit: Veranstaltungen werden als "freistellungsfähig festgestellt", nicht als "anerkannt" bezeichnet. Die Anerkennung bezieht sich nur noch auf die staatliche Anerkennung von Einrichtungen.

In anderen Bundesländern oder EU-Mitgliedsstaaten nach vergleichbaren Standards anerkannte Veranstaltungen der politischen oder beruflichen Weiterbildung oder der Qualifizierung für ein Ehrenamt gelten auch im Saarland als freistellungsfähig.

Zu Fragen von Arbeitnehmern / Arbeitgebern

Anspruchsberechtigte

Auszubildende

Tarifbeschäftigte, Beamte/Beamtinnen. Richter/Richterinnen

Antragsfrist gegenüber dem Arbeitgeber

Sechs Wochen

Dauer der Freistellung / Kumulierung

Bis zu sechs Tage, wovon der Beschäftigte ab dem dritten Tag die Hälfte der Tage mit arbeitsfreier Zeit einbringt (z.B. Überstunden, Urlaub, sonstige freie Tage).

Mit Zustimmung des Arbeitgebers ist die Kumulierung von zwei Jahren möglich, wenn damit eine längere Bildungsveranstaltung besucht werden soll.

Ablehnungsgründe / Einschränkungen

Fehlende Anerkennung der Veranstaltung.

Wenn zwingende betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen.

Wenn Urlaubswünsche anderer Beschäftigter entgegenstehen, die unter sozialen Gesichtspunkten Vorrang verdienen.

Wenn in Betrieben mit bis zu 100 Beschäftigten im laufenden Kalenderjahr bereits einem Drittel der Belegschaft Freistellung gewährt wurde.

Wenn in Betrieben mit bis zu 50 Beschäftigten bereits vom Arbeitgeber veranlasste und durchgeführte betriebliche Weiterbildung auf den Freistellungsanspruch angerechnet wird.

Kontakt

für politische Weiterbildung: Ministerium für Bildung und Kultur, Referat D 7, Trierer Straße 33, 66111 Saarbrücken, Tel.: 0681/501-7214/-7266

Email: weiterbildung@bildung.saarland.de

für berufliche Weiterbildung: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, Referat F/6, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66117 Saarbrücken, Tel.: 0681/501-4147,

Referat.f6@wirtschaft.saarland.de

Internet: www.weiterbildung.saarland.de

Vorbemerkungen

Allgemeines

In allen Ländern ist ein formgebundenes Verfahren die Regel. Abweichungen sind angegeben.
Die angegebenen Fristen sind immer als spätester Zeitpunkt zu betrachten. Es empfiehlt sich für Veranstalter wie Anspruchnehmende, den Antrag auf Bildungsfreistellung so früh wie möglich zu stellen.
Die Dauer in Tagen bezieht sich immer auf aufeinander folgende Tage, wenn nichts anderes angegeben ist.
Die Tage des Bildungsfreistellungs-/Bildungsurlaubs-/Bildungszeitanspruchs beziehen sich immer auf Arbeitstage.
Einige Begriffe werden synonym verwendet, wie Bildungsurlaub/ Bildungsfreistellung/ Bildungszeit oder Wiederholungsveranstaltungen/ Typenveranstaltungen oder Kumulieren/ Verblockung.
Von der Anerkennung ausgeschlossen sind i.d.R. Veranstaltungen zur Durchsetzung partei- oder verbandspolitischer Ziele, für betriebliche oder dienstliche Zwecke oder zur Erholung und Freizeitgestaltung.
Eine Zeitstunde beträgt 60 Minuten, eine Unterrichtsstunde 45 Minuten.
Die Zeitangaben für die Freistellung beziehen sich immer auf Vollzeitbeschäftigte. Ausnahmen für Teilzeitbeschäftigte werden angegeben, ansonsten vermindert sich ihr Anspruch anteilmäßig.

Besondere Abweichungen

Anträge zur beruflichen Weiterbildung sind in Hamburg und Sachsen-Anhalt gebührenpflichtig. In Schleswig-Holstein und Thüringen sind alle Anträge gebührenpflichtig.
Bei auswärtigen Veranstaltungen können in Niedersachsen auch Beschäftigte Anträge auf Anerkennung einer Veranstaltung stellen.
Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg kennen nur Trägeranerkennungen.
Im Saarland gibt es die Trägeranerkennung als auch die Einzelanerkennung von Bildungsveranstaltungen. Im Saarland gelten zudem Bescheide anderer Bundesländer zur politischen, beruflichen oder zur Qualifizierung im Ehrenamt als anerkannt, sofern 5 Zeitstunden Unterricht pro Tag erreicht werden.
In Hessen können nur Veranstaltungen anerkannt werden, wenn zuvor der Träger der Veranstaltung anerkannt wurde.
Berichtspflichten (für Statistiken) sind in den Bundesländern unterschiedlich geregelt. Den umfassendsten Bericht legt Hessen alle vier Jahre vor. Im Saarland gibt es keine Berichtspflicht.

Alle Länder-Homepages finden Sie im Internet unter

<https://www.kmk.org/themen/allgemeine-weiterbildung.html>

Baden-Württemberg

Rechtsgrundlagen

Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg (BzG BW) vom 17. März 2015 (GBl. Baden-Württemberg vom 20. März 2015 S. 161), Verordnung zur Regelung der Bildungszeit für die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten (VO BzG BW) vom 15. Dezember 2015 (GBl. BW vom 29. Dezember 2015 S. 1251)

Zu Fragen von Veranstaltern

Antragsfrist

Einrichtungen stellen ihre Anträge auf Anerkennung als Einrichtung nach Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg (BzG BW) bis zum 31.08. eines Jahres beim Regierungspräsidium Karlsruhe. Ein späterer Antrag ist zulässig, wenn allein auf diese Weise der Anspruch auf Bildungszeit und der freie Dienstleistungsverkehr in der EU sichergestellt werden können. Über die Anträge entscheidet das Regierungspräsidium Karlsruhe.

Antragsverfahren

Anerkennung von Bildungseinrichtungen (keine Anerkennung von Einzelveranstaltungen). Eine Anerkennung als Anbieter von Bildungszeitmaßnahmen erfolgt, wenn die Einrichtung seit mindestens zwei Jahren besteht, sie systematisch Lehrveranstaltung plant, organisiert und durchführt, sie ein vom Ministerium anerkanntes Gütesiegel (z.B. ISO 9000 ff, EFQM, Gütesiegelverbund Weiterbildung, LQW) nachweist und sie Maßnahmen im Sinne des Bildungszeitgesetzes plant.

Für die Träger, die **ausschließlich** Bildungsmaßnahmen im Rahmen der ehrenamtlichen Qualifizierung anbieten wollen, ist ein gesondertes Anerkennungsverfahren geregelt, das bei Vorliegen entsprechender Qualitätskriterien der Einrichtung den Nachweis eines Gütesiegels entbehrlich macht.

Geltungsdauer

Die Anerkennung ist unbefristet. Das Regierungspräsidium Karlsruhe verbindet sie mit der Auflage, mit dem Ende der Laufzeit des Gütesiegels dessen Verlängerung nachzuweisen.

Für Träger von Qualifizierungsmaßnahmen zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten wird die gesonderte Anerkennung für drei Jahre erteilt.

Anerkennungsfähige Lernbereiche

Berufliche Weiterbildung, politische Weiterbildung sowie die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten

Mindestdauer an Veranstaltungstagen

ein Tag

Mindestdauer an Veranstaltungszeit pro Tag/ Besonderheiten

mindestens sechs Zeitstunden bzw. acht Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten
bei mehrtägigen Maßnahmen sind auch E-Learning Maßnahmen möglich, wenn die Präsenzzeit insgesamt überwiegt

Zu Fragen von Arbeitnehmern / Arbeitgebern

Anspruchsberechtigte

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsschwerpunkt in Baden-Württemberg liegt, sowie in Heimarbeit Beschäftigte, Ihnen Gleichgestellte und andere Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind. Auch Beamte haben einen Bildungszeitanspruch. Auszubildende und Studierende der Dualen Hochschule Baden-Württemberg haben einen eingeschränkten Bildungszeitanspruch.

Antragsfrist gegenüber dem Arbeitgeber

Schriftlich, mindestens acht Wochen vor Beginn der Bildungsveranstaltung.
Der Arbeitgeber hat unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung über den Antrag zu entscheiden.

Dauer der Freistellung / Kumulierung

Fünf Tage pro Jahr
Der Anspruch verringert sich, wenn regelmäßig an weniger als fünf Tagen in der Woche gearbeitet wird.
Der Freistellungsanspruch ist erst nach zwölfmonatigem Bestehen des Beschäftigungsverhältnisses gegeben.
Der jährliche Anspruch auf Freistellung verfällt am Jahresende.

Ablehnungsgründe / Einschränkungen

Fehlende Anerkennung der Bildungseinrichtung.
Wenn zwingende betriebliche oder dienstliche Belange oder Urlaubsanträge anderer Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen entgegenstehen.
Wenn der Betrieb weniger als zehn Beschäftigte am 1. Januar eines Jahres beschäftigt oder wenn zehn Prozent der am Jahresbeginn zur Verfügung stehenden Bildungszeit bereits in Anspruch genommen wurden, kann der Arbeitgeber den Bildungszeitanspruch ablehnen.
Negativkatalog in § 6 Abs. 2 BzG BW

Information

Homepage: www.bildungszeit-bw.de

Regierungspräsidium Karlsruhe

Referat 12

Telefon: 0721-926-2055

Faxnummer: 0721-933-40212

E-Mail: bildungszeit@rpk.bwl.de

:

Berlin

Rechtsgrundlage

Berliner Bildungsurlaubsgesetz (BiUrlG) vom 24.10.1990 (GVBl.S.2009), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 17. Mai 1999 (GVBl.S.178)

Zu Fragen von Veranstaltern

Antragsfrist

Zehn Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Antragsverfahren

Anerkennung von Veranstaltungen

Geltungsdauer

Für den Termin der Veranstaltung/en

Anerkennungsfähige Lernbereiche

Berufliche Weiterbildung

Politische Bildung

Mindestdauer an Veranstaltungstagen

Ein Tag

Mindestdauer Veranstaltungszeit pro Tag

Keine

Zu Fragen von Arbeitnehmern / Arbeitgebern

Anspruchsberechtigte

Beschäftigte

Auszubildende (nur für politische Bildung)

Antragsfrist gegenüber Arbeitgeber

Sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Dauer der Freistellung

Zehn Tage pro Jahr für Beschäftigte bzw. Auszubildende bis 25 Jahre.

Zehn Tage in zwei Jahren für Beschäftigte bzw. Auszubildende über 25 Jahre.

Ablehnungsgründe

Fehlende Anerkennung.

Wenn bei beruflichen Weiterbildungsveranstaltungen kein Bezug zur Tätigkeit bzw. zum Beruf besteht.

Wenn zwingende betriebliche Belange entgegenstehen.

Wenn Urlaubsregelungen anderer Arbeitnehmer unter sozialen Aspekten Vorrang haben.

Kleinbetriebsregelung: In Betrieben mit bis zu 20 Arbeitnehmern kann der Arbeitgeber die Freistellung ablehnen, sobald die Gesamtzahl der Arbeitstage für die Freistellung das 2,5-fache der Zahl seiner Beschäftigten erreicht hat.

Kontakt

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
Referat II D – Berufliche Qualifizierung, Oranienstr. 106, 10969 Berlin
Tel. 9028 1482, -1414
FAX 9028 2173
E-Mail: bildungsurlaub@senias.berlin.de
www.berlin.de/bildungsurlaub
Frau Antje Knuth antje.knuth@senias.berlin.de
Herr Rolf Marquas rolf.marquas@senias.berlin.de
Frau Evelin Westphal evelin.westphla@senias.berlin.de

Brandenburg

Rechtsgrundlagen
Gesetz zur Regelung und Förderung der Weiterbildung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz) - BbgWBG vom 15. Dezember 1993 (GVBl. I/93 S. 498), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 09. November 2006 (GVBl. I/06, S. 127, 128)
Verordnung über die Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen zur Bildungsfreistellung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (Bildungsfreistellungsverordnung - BFV) vom 21. Januar 2005 (GVBl. II/05 S. 57)

Zu Fragen von Veranstaltern

Antragsfrist Spätestens zehn Wochen vor Veranstaltungsbeginn
Antragsverfahren Anerkennung von Einzelveranstaltungen, Wiederholungsveranstaltungen, auch mit unbestimmten Terminen, aber nur bei Jahres- und Zweijahresanerkennungen. Vereinfachtes Verfahren bei Vorliegen der Anerkennung aus einem anderen Bundesland möglich, bei Vorliegen einer Berliner Anerkennung des Veranstalters formloses Verfahren möglich.
Geltungsdauer Bis zwei Jahre
Anerkennungsfähige Lernbereiche Berufliche Weiterbildung Politische Weiterbildung Kulturelle Weiterbildung
Mindestdauer an Veranstaltungstagen Ein Tag
Mindestdauer an Veranstaltungszeit pro Tag Sechs Unterrichtsstunden An- und Abreisetag können als ein Tag angerechnet werden, sofern an diesen insgesamt mindestens sechs Unterrichtsstunden nachgewiesen sind.
Sonstiges / Besonderheiten Entfallen diverser nachzuweisender Voraussetzungen bei Vorliegen einer Berliner Anerkennung (s.o.)

Zu Fragen von Arbeitnehmern / Arbeitgebern

Anspruchsberechtigte

Beschäftigte

Auszubildende

Nicht anspruchsberechtigt sind Beamte, Soldaten, Richter

Antragsfristen gegenüber dem Arbeitgeber

Gegenüber Arbeitgeber sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn.

Freistellungsanspruch entsteht erst nach sechsmonatigem Bestehen des Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses.

Eine Ablehnung muss der Arbeitgeber dem Betreffenden grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen schriftlich unter Darlegung der Gründe mitteilen.

Dauer der Freistellung / Kumulierung

Zehn Tage innerhalb zwei aufeinander folgender Kalenderjahre (laufendes und folgendes Jahr).

Mit Zustimmung des Arbeitgebers ist die Kumulierung für berufliche Weiterbildung auch auf mehr Jahre möglich.

Ablehnungsgründe / Einschränkungen

Fehlende Anerkennung der Veranstaltung.

Entgegenstehen von zwingenden betrieblichen Belangen oder vorrangigen Urlaubsansprüchen anderer Beschäftigter.

Versäumen der Antragsfrist.

Im Rahmen des Kleinbetriebeschutzes gem. § 17 Abs. 3 BbgWBG, sofern eine bestimmte Anzahl von Beschäftigten im selben Kalenderjahr bereits freigestellt wurde.

Anspruch auf Bildungsfreistellung ist bereits ausgeschöpft, ggf. auch durch Anrechnung anderweitiger Freistellungen gem. § 19 BbgWBG.

Kontakt

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Referat 26, Heinrich-Mann-Allee 107,
14473 Potsdam, Tel.: 0331/ 866-3791, Email: tim.eyssell@mbjs.brandenburg.de

Antragsbearbeitung: Staatliches Schulamt Cottbus, Blechenstraße 1, 03046 Cottbus,
Bereich Bildungsfreistellung, Tel.: 0355/4866-524 und -210,

Email: ramo-na.stahr@bildungsfreistellung.brandenburg.de sowie
stefa-nie.krause@bildungsfreistellung.brandenburg.de

Internet: <https://mbjs.brandenburg.de>

Bremen

Rechtsgrundlagen

Bremisches Bildungsurlaubsgesetz (BremBUG) vom 18. Dezember 1974 (Brem. GBl. S. 348 – 223-i-1) – zuletzt mit Wirkung vom 1. April 2010 geändert durch Gesetz vom 23. März 2010 (Brem.GBl. S. 269)

Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Bremischen Bildungsurlaubsgesetz vom 24. August 2010 (Brem.GBl. S. 465), in Kraft getreten am 29. September 2010

Zu Fragen von Veranstaltern

Antragsfrist

Drei Monate vor Veranstaltungsbeginn

Im Ausnahmefall auch spätere Einreichung möglich.

Antragsverfahren

Anerkennung als Einzelveranstaltung

Veranstaltungen von nach dem Bremischen Weiterbildungsgesetz anerkannten Einrichtungen gelten als anerkannt.

Geltungsdauer

Zwei Jahre bei Wiederholungsveranstaltungen ab Bescheiddatum

Anerkennungsfähige Lernbereiche

Politische Weiterbildung

Allgemeine Weiterbildung

Berufliche Weiterbildung

Mindestdauer an Veranstaltungstagen

Ab einem Tag

Mindestdauer an Veranstaltungszeit pro Tag

Bei eintägiger Veranstaltung mindestens acht Unterrichtsstunden.

Bei mehrtägigen Veranstaltungen durchschnittlich mindestens sechs Unterrichtsstunden.

Sonstiges / Besonderheiten

Anträge können von Veranstaltern aus Deutschland und dem Ausland gestellt werden. Nicht-staatliche Veranstalter haben zur Sicherstellung der Qualität ihrer Leistungen den Nachweis eines extern zertifizierten Qualitätsmanagement-Systems zu erbringen.

Zu Fragen von Arbeitnehmern / Arbeitgebern

Anspruchsberechtigte

Beschäftigte im Land Bremen

Auszubildende im Land Bremen

Personen, die nicht Arbeitnehmer/-innen sind, aber ihren Wohnsitz seit mindestens sechs Monaten im Land haben

Freistellungsanspruch erst nach sechsmonatigem Bestehen des Beschäftigungsverhältnisses.

Antragsfristen gegenüber Arbeitgeber

Mitteilung an den Arbeitgeber in der Regel vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn.

Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer so frühzeitig wie möglich, in der Regel innerhalb einer Woche, eine Rückmeldung zu geben.

(doppelt)

Dauer der Freistellung / Kumulierung

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die regelmäßig an fünf Tagen in der Woche arbeiten, haben innerhalb eines Zeitraums von zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren Anspruch auf Gewährung von Bildungsurlaub im Umfang von zehn Arbeitstagen.

Ablehnungsgründe / Einschränkungen

Fehlende Anerkennung der Veranstaltung.

Wenn zwingende betriebliche Belange entgegenstehen.

Wenn Urlaubswünsche anderer Beschäftigter entgegenstehen, die unter sozialen Gesichtspunkten Vorrang verdienen.

Lehrer, Sozialpädagogen im schulischen Bereich und sonstige Lehrkräfte (ohne pädagogische Mitarbeiter) sowie Professoren u. a. an Hochschulen hauptberuflich selbständig Lehrende können den BU nur während der unterrichtsfreien bzw. veranstaltungsfreien Zeit nehmen.

Kontakt

„Die Senatorin für Kinder und Bildung, Referat Allgemeine, berufliche und politische Weiterbildung, außerschulische Berufsbildung, Rembertiring 8 - 12, 28195 Bremen.

Frau Imke Bohlmann, Tel. + 49 421/361-15934, Fax: + 49 421/496-15934

Frau Sabine Ebeling, Tel. + 49 421/361-96875, Fax: + 49 421/496-96875

E-Mail: bildungsurlaub@bildung.bremen.de“

Hamburg

Rechtsgrundlagen

Hamburgisches Bildungsurlaubsgesetz vom 21.1.1974 – letzte Änderung: § 15 geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 448)

Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen vom 9. April 1974 – letzte Änderung: § 1 geändert durch Verordnung vom 31. Mai 2016 (HmbGVBl. S. 224)

Gebührenordnung für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung vom 7. Dezember 1993 – letzte Änderung: Anlagen A und B neu gefasst durch Verordnung vom 5. Dezember 2017 (HmbGVBl. S. 457)

Zu Fragen von Veranstaltern

Antragsfrist

Zehn Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Antragsverfahren

Anerkennung von Einzelveranstaltungen und Wiederholungsveranstaltungen.

Geltungsdauer

Für den Termin der Veranstaltung (bei Einzelveranstaltungen wie Tagungen, Studienreisen)

Regelhaft zwei Jahre ab Datum des Anerkennungsbescheides

Einmalige Anerkennung mit Sachberichtsauflage in Zweifelsfällen

Anerkennungsfähige Lernbereiche

Politische Bildung

Berufliche Weiterbildung

Qualifizierung für ehrenamtliche Tätigkeiten (Katalog der Ehrenämter gem. § 1 (3) AVO)

Studienreisen und Tagungen, in Zweifelsfällen mit Sachberichtsauflage

Mindestdauer an Veranstaltungstagen

Ein Tag

Mindestdauer an Veranstaltungszeit pro Tag

Sechs Zeitstunden

Sechs Unterrichtsstunden bei Sprach- und EDV-Kursen

An- und Abreisetag drei Zeitstunden, wenn die Veranstaltung außerhalb von Hamburg stattfindet. Beginn spätestens 15:00 Uhr.

Sonstiges/ Besonderheiten

Für die Anerkennung von Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 79,50 € pro Antrag erhoben.

Zu Fragen von Arbeitnehmern / Arbeitgebern

Anspruchsberechtigte

Beschäftigte und Auszubildende

Beamte gem. Sonderurlaubsregelungen

Beschäftigte in Werkstätten für Behinderte

Antragsfrist gegenüber dem Arbeitgeber

Sechs Wochen

Dauer der Freistellung / Kumulierung

Zehn Tage innerhalb von zwei Jahren

Mit Zustimmung des Arbeitgebers ist die Kumulierung auf vier Jahre möglich.

Ablehnungsgründe / Einschränkungen

Fehlende Anerkennung der Veranstaltung.

Wenn zwingende betriebliche Belange entgegenstehen.

Wenn Urlaubswünsche anderer Beschäftigter entgegenstehen, die unter sozialen Gesichtspunkten Vorrang verdienen.

Pädagogisches Personal an Schulen und Hochschullehrer können nur in der unterrichtsfreien Zeit Freistellung in Anspruch nehmen.

Kontakt

Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB), Referat Bildungsurlaub – HI 43, Hamburger Str. 131, 22083 Hamburg

Tel: (040) 428 63 - 4672, Fax: (040) 427 96 7080

Email: bildungsurlaub@hibb.hamburg.de, Internet: www.bildungsurlaub-hamburg.de

Hessen

Rechtsgrundlagen

Hessisches Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub (HBUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1998 (GVBl. I S. 294, 348), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S.622)

Verordnung über die Anerkennung von Trägern für die Durchführung von Bildungsveranstaltungen und von Bildungsveranstaltungen vom 1. Februar 1999 (GVBl. I S. 294, 348), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.12.2015 (GVBl. I S 589)

Zu Fragen von Veranstaltern

Antragsfrist

Zehn Wochen vor Veranstaltungsbeginn.

Antragsverfahren

Anerkennung von Einzel- und Typenveranstaltungen

Trägeranerkennung vor Veranstaltungsanerkennung (auch für kommerzielle und ausländische Anbieter möglich)

Geltungsdauer

Bei Einzelveranstaltungen = feststehende Veranstaltungszeiträume

Bei Typenveranstaltungen = für ein Jahr ab Datum des Anerkennungsbescheides

Anerkennungsfähige Lernbereiche

Politische Bildung

Berufliche Weiterbildung

Schulungen für die Wahrnehmung eines Ehrenamtes

Bereiche für Ehramtsschulungen:

- die Jugend- und Altenhilfe, insbesondere Hospizarbeit und Telefonseelsorge,
- das Sozial- und Wohlfahrtswesen,
- die Hilfe für Flüchtlinge, Vertriebene und Aussiedler,
- der Sport, insbesondere die Tätigkeit als Übungsleiterin oder Übungsleiter, und
- die rechtliche Betreuung nach § 1897 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Mindestdauer an Veranstaltungstagen

Grundsätzlich fünf aufeinander folgende Tage;

diese können innerhalb von acht zusammenhängenden Wochen auf 2 Blöcke zu 2 und 3 Tagen aufgeteilt werden. Voraussetzung der Splittung ist, dass die 2 Blöcke einen inhaltlichen und organisatorischen Zusammenhang aufweisen.

Mindestdauer an Veranstaltungszeit pro Tag

Sechs Zeitstunden (= 6 x 60 Minuten)

Sonstiges / Besonderheiten

Bei Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung und Schulungen zur Wahrnehmung eines Ehrenamtes ist der Nachweis gesellschaftspolitischer Inhalte von ca. 20% (sechs Zeitstunden) im Programm erforderlich. Der gesellschaftspolitische Bezug muss auch aus der Veranstaltungsbezeichnung hervorgehen.

Verkürzung der Arbeitszeit des An- und Abreisetages auf insgesamt zehn Zeitstunden bei auswärtiger Unterbringung (z.B. Bildungsstätte). In begründeten Ausnahmefällen dürfen von dieser Arbeitszeit des An- und Abreisetages zwei Stunden auf die übrigen Seminartage verteilt werden.

Hessische Beschäftigte können auch Bildungsurlaub für in anderen Bundesländern als Bildungsurlaub anerkannte Veranstaltungen in Anspruch nehmen, sofern diese Veranstaltungen den formalen und inhaltlichen Anforderungen des HBUG entsprechen.

Das Land Hessen erstattet privaten Beschäftigungsstellen für den Zeitraum der Freistellung ihrer Beschäftigten zur Teilnahme an Ehrenamtsschulungen das fortzuzahlende Entgelt auf der Grundlage des durchschnittlich in Hessen gezahlten Arbeitsentgeltes pro Tag.

Ein Anspruch auf Lohnkostenerstattung besteht jedoch nur für die Freistellung an Ehrenamtsschulungen die vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration durch Bescheid anerkannt worden sind.

Zu Fragen von Arbeitnehmern / Arbeitgebern

Anspruchsberechtigte

In Hessen Beschäftigte und hessische Auszubildende. In Heimarbeit Beschäftigte und arbeitnehmerähnliche Personen (freie MitarbeiterInnen), Beschäftigte in Werkstätten für Behinderte.

Nicht Anspruchsberechtigt sind Beamte, Soldaten, Richter und Zivildienstleistende.

Auszubildende haben nur Anspruch auf Freistellung für Veranstaltungen der politischen Bildung.

Antragsfrist gegenüber dem Arbeitgeber

Spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn.

Dauer der Freistellung / Kumulierung

Fünf Tage (der Anspruch erhöht oder verringert sich gemäß der Anzahl der Wochenarbeits-tage).

Kumulierung auf max. zehn Tage bei Übertragung des Anspruchs vom laufenden Kalenderjahr auf das folgende.

Ablehnungsgründe / Einschränkungen

Aus dringenden betrieblichen Erfordernissen.

Wenn im laufenden Kalenderjahr bereits mehr als ein Drittel der Beschäftigten Bildungsurlaub in Anspruch genommen hat.

Die beiden Einschränkungen gelten nicht für Auszubildende.

Freistellungen nach im öffentlichen Dienst geltenden besonderen Rechtsvorschriften können dann auf den Anspruch nach dem HBUG angerechnet werden, wenn die Teilnahme an der Bildungsveranstaltung uneingeschränkt die Erreichung der in § 1 HBUG niedergelegten Ziele ermöglicht..

Freistellung nach anderen Rechtsvorschriften, Betriebsvereinbarungen und Tarifverträgen, sind nur dann auf den Anspruch nach dem HBUG anrechenbar, wenn die Anrechnung ausdrücklich in den genannten Regelungen vorgesehen ist und ebenfalls uneingeschränkt die Erreichung der in § 1 HBUG niedergelegten Ziele ermöglicht wird.

Kontakt

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration, Referat III1A, Dostojewskistraße 4, 65187 Wiesbaden, Telefon 0611/817-36 73, E-Mail: bildungsurlaub@hsm.hessen.de

Internet: www.bildungsurlaub.hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern

Rechtsgrundlagen

Bildungsfreistellungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (BfG M-V) vom 13. Dezember 2013 (GVOBl. M-V Nr. 22, S. 691), in Kraft getreten am 31. Dezember 2013

Zu Fragen von Veranstaltern

Antragsfrist

Spätestens zehn Wochen vor Veranstaltungsbeginn über das Online-Antragsportal

Ein unterschriebener Ausdruck des Antrages ist an die zuständige Behörde zu senden. Für die Wahrung der Frist ist der Eingang des Ausdruckes bei der Behörde maßgeblich.

Antragsverfahren

Anerkennung von Einzelveranstaltungen und Wiederholungsveranstaltungen

Die Veranstaltungen werden nur anerkannt, wenn die durchführende Einrichtung der Weiterbildung entsprechend qualifiziert ist. Dies gilt für Einrichtungen, die nach dem Weiterbildungsförderungsgesetz staatlich anerkannt sind, oder Einrichtungen der zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz. Die restlichen Einrichtungen müssen Kriterien bezüglich des Arbeitsplanes, der Räumlichkeiten, der Qualifizierung der Lehrkräfte und eine Bescheinigung für Teilnehmende vorweisen.

Geltungsdauer

Auf die Veranstaltungsdauer begrenzt

Anerkennungsfähige Lernbereiche

Berufliche Weiterbildung

Politische Weiterbildung

Qualifizierung für die Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten

Mindestdauer an Veranstaltungstagen

Drei Tage in Block- oder Intervallform

Mindestdauer an Veranstaltungszeit pro Tag

Acht Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten die Unterrichtsstunde (An- und Abreisezeiten werden nicht berücksichtigt.)

Zu Fragen von Arbeitnehmern / Arbeitgebern

Anspruchsberechtigte

Beschäftigte, deren Arbeits- oder Dienstverhältnisse den Schwerpunkt in M-V haben

Für zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte gilt der Anspruch für die politische Weiterbildung und für die Qualifizierung zur Wahrnehmung eines Ehrenamtes, nicht für die berufliche Weiterbildung.

Antragsfrist gegenüber dem Arbeitgeber

Mindestens acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Dauer der Freistellung / Kumulierung

Fünf Tage innerhalb eines Kalenderjahres (bei 5-Tage-Woche)

Bei weniger als 5 Arbeitstagen in der Woche erfolgt eine entsprechende Reduzierung des Anspruchs.

Für zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte beläuft sich der Freistellungsanspruch auf fünf Arbeitstage während der gesamten Berufsausbildung.

Ablehnungsgründe / Einschränkungen

Fehlende Anerkennung der Veranstaltung

Wenn wichtige betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen

Urlaubsansprüche anderer, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen

Anspruch entsteht erstmalig nach 6-monatigem Bestehen des Beschäftigungsverhältnisses

Bildungsfreistellung für Lehrkräfte an Schulen erfolgt in der unterrichtsfreien Zeit

Bildungsfreistellung für wissenschaftliches Personal erfolgt in der vorlesungsfreien Zeit

Kontakt

Fachaufsicht: Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern, Birte Hallmann, Werderstr. 124, 19055 Schwerin, Tel. 0385 588 7614

E-Mail: b.hallmann@bm.mv-regierung.de

Durchführende Behörde: Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Frau Elke Weiß, Friedrich-Engels-Straße 47, 19061 Schwerin;

E-Mail: elke.weiss@lagus.mv-regierung.de

www.bildung-mv.de/de/erwachsenenbildung/bildungsfreistellung

Niedersachsen

Rechtsgrundlagen

Niedersächsisches Gesetz über den Bildungsurlaub für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Niedersächsisches Bildungsurlaubsgesetz - NBildUG) in der Fassung vom 25.01.1991 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (Nds. GVBl. S. 430)

Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetzes (DVO-NBildUG) vom 26.03.1991 (Nds. GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.04.1997 (Nds. GVBl. S. 111)

Richtlinie zur Durchführung des Anerkennungs- und Berichtsverfahrens nach dem Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetz (NBildUG), Rd Erl. d. MWK v. 23.04.1997 -32-53500-20-

Zu Fragen von Veranstaltern

Antragsfrist

Drei Monate vor Veranstaltungsbeginn

Zwei Monate bei Veranstaltungen aus aktuellem Anlass

Zwei Monate bei Antrag eines niedersächsischen Arbeitnehmers

Antragsverfahren

Einzelanerkennung von Veranstaltungen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder gemeinnützigen Person privaten Rechts.

Einzelanerkennung durch sonstige Veranstalter: Diese müssen vier exemplarische Bildungsveranstaltungen aus den letzten beiden Jahren nachweisen, die sie in eigener pädagogischer Verantwortung durchgeführt haben.

Einzelantrag durch niedersächsische Arbeitnehmer unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Veranstaltung ist außerhalb Niedersachsens
2. Träger der Veranstaltung hat seinen Sitz außerhalb Niedersachsens
3. Anerkennung wird durch den Träger nicht selbst beantragt.

Geltungsdauer

Anerkennung nur für genannten Termin.

Wiederholungsveranstaltung: Anerkennung ab dem genannten Termin bis zum Ablauf des übernächsten Kalenderjahres.

Anerkennungsfähige Lernbereiche

Berufliche Bildung

Aus- oder Fortbildung ehrenamtlicher oder nebenberuflicher Beschäftigter

Politische oder wert- und normenorientierte Bildung

Allgemeine Bildung

Mindestdauer an Veranstaltungstagen

Fünf Tage (Ausnahme: mindestens drei aufeinander folgende Tage)

Fünf Tage innerhalb von 12 Wochen

In einzelnen Ausnahmefällen zwei Tage bei Veranstaltungen von Abgeordneten des Bundestages

Mindestdauer an Veranstaltungszeit pro Tag

Acht Unterrichtsstunden.

An- und Abreisetag je mindestens vier Unterrichtsstunden, Beginn spätestens um 16:00 Uhr.

Vier Unterrichtsstunden bei Teilzeitbeschäftigten (max. halbe Arbeitszeit).

Zu Fragen von Arbeitnehmern / Arbeitgebern

Anspruchsberechtigte

Beschäftigte

Auszubildende

Nicht anspruchsberechtigt sind Beamte.

Antragsfrist gegenüber dem Arbeitgeber

Vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Dauer der Freistellung / Kumulierung

Fünf Tage

Arbeitet der Beschäftigte regelmäßig an mehr oder weniger als fünf Arbeitstagen in der Woche, so ändert sich der Anspruch auf Bildungsurlaub entsprechend.

Der Anspruch des Vorjahres kann im laufenden Jahr geltend gemacht werden.

Kumulierung für maximal vier Jahre mit Zustimmung des Arbeitgebers.

Ablehnungsgründe / Einschränkungen

Fehlende Anerkennung der Veranstaltung.

Wenn zwingende betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen.

Wenn die Zahl der gewährten Freistellungen das 2,5-fache der am 30. April des Jahres bildungsurlaubsberechtigten Arbeitnehmer/innen eines Betriebes überschritten wird.

Negativkatalog nach NBildUG.

Kontakt

Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung

Bödekerstr. 18, 30161 Hannover, Tel. 0511/ 300 330 - 10, Fax 0511/ 300 330 - 81

Email: Soltendieck@aewb-nds.de, poos@aewb-nds.de,

Internet: www.aewb-nds.de

Nordrhein-Westfalen

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der beruflichen und politischen Weiterbildung. Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz vom 06.11.1984 (GV.NRW.1985 S. 678), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV.NRW.2009 S. 752)

Zu Fragen von Veranstaltern

Antragsfrist

Einrichtungen stellen ihre Anträge auf Anerkennung als Einrichtung nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG) bis zum 31.08. eines Jahres. Ein späterer Antrag ist zulässig, wenn allein auf diese Weise der Anspruch auf Arbeitnehmerweiterbildung und der freie Dienstleistungsverkehr in der EU sichergestellt werden können. Über die Anträge entscheidet die örtlich zuständige Bezirksregierung, über Anträge außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen die Bezirksregierung Detmold innerhalb einer Frist von drei Monaten.

Antragsverfahren

Anerkennung von Bildungseinrichtungen (keine Anerkennung von Einzelveranstaltungen). Eine Anerkennung als Einrichtung der Arbeitnehmerweiterbildung kann erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Einrichtung besteht seit mindestens zwei Jahren.
- Sie plant und führt unabhängig vom Wechsel ihres pädagogischen Personals und der Teilnehmenden Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung und Wiederaufnahme organisierten Lernens durch.
- Es wird ein vom Ministerium anerkanntes Gütesiegel (z.B. ISO 9000 ff, EFQM, Gütesiegelverbund Weiterbildung, LQW) nachgewiesen.

Geltungsdauer

Die Anerkennung ist unbefristet. Die Bezirksregierung verbindet sie mit der Auflage, mit dem Ende der Laufzeit des Gütesiegels dessen Verlängerung nachzuweisen.

Anerkennungsfähige Lernbereiche

Berufliche und politische Weiterbildung, sowie deren Verbindung.

Mindestdauer an Veranstaltungstagen

In der Regel fünf Tage, in Ausnahmefällen an mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen für anerkannte Bildungsveranstaltungen.

Innerhalb zusammenhängender Wochen kann Arbeitnehmerweiterbildung auch für jeweils einen Tag in der Woche in Anspruch genommen werden, sofern bei der Bildungsveranstaltung inhaltliche und organisatorische Kontinuität gegeben ist.

Mindestdauer an Veranstaltungszeit pro Tag

In der Regel acht Unterrichtsstunden, mindestens aber sechs Unterrichtsstunden, von jeweils 45 Minuten.

Zu Fragen von Arbeitnehmern / Arbeitgebern

Anspruchsberechtigte

Arbeitnehmer und Angestellte, deren Beschäftigungsverhältnis ihren Schwerpunkt in Nordrhein-Westfalen haben, sowie in Heimarbeit Beschäftigte, Ihnen Gleichgestellte und andere Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind. Ein Rechtsanspruch auf Freistellung besteht in Betrieben und Dienststellen mit mehr als 10 Beschäftigten.

Nicht anspruchsberechtigt sind Beamte und Auszubildende.

Antragsfrist gegenüber dem Arbeitgeber

Schriftlich, mindestens sechs Wochen vor Beginn der Bildungsveranstaltung unter Vorlage des Programms, sowie des Nachweises über die Anerkennung der Bildungsveranstaltung. Der Arbeitgeber muss innerhalb von drei Wochen nach Eingang des vollständigen Antrages reagieren.

Dauer der Freistellung / Kumulierung

Fünf Tage.

Der Anspruch erhöht oder verringert sich, wenn regelmäßig an mehr oder weniger als fünf Tagen in der Woche gearbeitet wird.

Der Freistellungsanspruch ist erst nach sechsmonatigem Bestehen des Beschäftigungsverhältnisses gegeben.

Der jährliche Anspruch auf Freistellung verfällt am Jahresende. Der Anspruch von zwei Kalenderjahren kann jedoch zusammengefasst werden. Falls der Arbeitnehmer beabsichtigt zehn Tage aus zwei Jahren zusammenzufassen, muss er dies seinem Arbeitgeber im laufenden Jahr für das kommende Jahr schriftlich mitteilen. Es muss sich nicht um eine zehntägige Bildungsveranstaltung handeln, jedoch müssen die zu besuchenden Weiterbildungsveranstaltungen inhaltlich-thematisch miteinander verbunden sein.

Ablehnungsgründe / Einschränkungen

Fehlende Anerkennung der Bildungseinrichtung.

Wenn zwingende betriebliche oder dienstliche Belange oder Urlaubsanträge anderer Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen entgegenstehen.

Negativkatalog in § 9 Abs. 2 AWbG.

Kontakt

Heike Maschner, Leiterin des Referats Allgemeine Weiterbildung
Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf, fon 0049 211 58673247, fax 0049 211 5867493247
e-mail:heike.maschner@msw.nrw.de

Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 48, Tel.:02931/82-3044 bzw. 3307, Fax: 02931/82-40486 bzw. 3031.

Bezirksregierung Detmold, Dezernat 48, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold, Tel.:05231/71-4842, Fax:05231/7182-4842.

Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 48, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf, Tel.: 0211/475-5539 bzw. 5513, Fax: 0211/475-5988.

Bezirksregierung Köln, Dezernat 48, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, Tel.: 0221/147-2790, Fax: 0221/147-4831.

Bezirksregierung Münster, Dezernat 48, Domplatz 1-3, 48143 Münster, Tel.: 0251/411-4413 bzw. 4409, Fax: 0251/411-84413 bzw. 84409.

Rheinland-Pfalz

Rechtsgrundlagen

Landesgesetz über die Freistellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für Zwecke der Weiterbildung (Bildungsfreistellungsgesetz - BFG) vom 30. März 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2012

Landesverordnung zur Durchführung des Bildungsfreistellungsgesetzes (BFGDVO) vom 8. Juni 1993, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2013

Zu Fragen von Veranstaltern

Antragsfrist

drei Monate vor Veranstaltungsbeginn
in begründeten Fällen auch kürzer möglich

Antragsverfahren

Anerkennung als Einzelveranstaltung oder Veranstaltungstyp

Geltungsdauer

Einzelveranstaltung: für den Termin der Veranstaltung; Veranstaltungstyp: für zwei Jahre

Anerkennungsfähige Lernbereiche

gesellschaftspolitische Weiterbildung
berufliche Weiterbildung
Verbindung von beruflicher und gesellschaftspolitischer Weiterbildung

Mindestdauer an Veranstaltungstagen

i.d.R. drei Tage in Block- oder Intervallform

Mindestdauer an Veranstaltungszeit pro Tag

sechs Unterrichtsstunden im Durchschnitt
Zeiten der An- und Abreise werden nicht berücksichtigt

Sonstiges / Besonderheiten

pauschalierte, anteilige Erstattungsmöglichkeit für Klein- und Mittelbetriebe (< 50 Beschäftigte) für das während der Freistellung fort zu zahlende Arbeitsentgelt

Zu Fragen von Arbeitnehmern / Arbeitgebern

Anspruchsberechtigte

Im Land Rheinland-Pfalz Beschäftigte

Auszubildende in Rheinland-Pfalz

In Heimarbeit Beschäftigte und die ihnen gleichgestellten sowie sonstige Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind

unmittelbare und mittelbare Landesbeamte sowie Richterinnen und Richter i. S. des § 1 Abs. 1 Satz 1 Landesrichtergesetz

Antragsfristen gegenüber Arbeitgeber

sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung

Dauer der Freistellung

zehn Tage in zwei Jahren für Beschäftigte

fünf Tage im Ausbildungsjahr für Auszubildende (Teilnahme an Veranstaltungen der gesellschaftspolitischen Weiterbildung)

Ablehnungsgründe / Einschränkungen

Ablehnung möglich, wenn zwingende betriebliche oder dienstliche Belange

Ablehnungsrecht des Arbeitgebers, wenn die Anzahl der bereits bewilligten Bildungsfreistellungstage die Zahl der Beschäftigten am 30. April des Jahres überschreitet

in Betrieben mit weniger als fünf Beschäftigten kein Rechtsanspruch auf Freistellung

Rechtsanspruch beginnt sechs Monate nach Beginn des Beschäftigungsverhältnisses

Kontakt

Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Rheinland-Pfalz

Postfach 3220, 55022 Mainz

Telefon: (06131) 16-2893 bzw. 16-2735, Telefax: (06131) 16-5466

E-Mail: bildungsfreistellung@mwwk.rlp.de

Saarland

Rechtsgrundlagen

Saarländisches Bildungsfreistellungsgesetz (SBFG) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1704) vom 10. Februar 2010, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. April 2016 (Amtsbl. I S. 382).

Zu Fragen von Veranstaltern

Antragsfrist

Sechs Wochen

Entfallen der Antragsfrist im Bereich der Antragstellung für politische Bildungsveranstaltungen, da die Bescheiderteilung erst erfolgt, wenn sich ein saarländischer Arbeitnehmer zu der Veranstaltung angemeldet hat.

Antragsverfahren

Anerkennung von Einzelveranstaltungen.

In anderen Bundesländern oder EU-Mitgliedsstaaten nach vergleichbaren Standards anerkannte Veranstaltungen der politischen oder beruflichen Weiterbildung gelten auch im Saarland als freistellungsfähig, sofern 5 Zeitstunden Unterricht pro Tag erreicht werden. Dem Bescheid des anderen Bundeslandes ist die Gleichstellungsinformation beizufügen; siehe unter

<http://www.saarland.de/8793.htm>.

Einrichtungen, die ein Qualitätsmanagement nach EN ISO 9000 f. oder vergleichbaren Standards nachweisen, erhalten bei Vorlage der Zertifizierung die Befugnis, eigene Veranstaltungen als freistellungsfähig zu bescheiden.

Geltungsdauer

Für den Zeitpunkt der Veranstaltung und unbefristet für alle Wiederholungsveranstaltungen, die im Wesentlichen nach Thema, Inhalt, Arbeits- und Zeitplan, Tagungsort und Ausstattung der Räumlichkeiten mit dieser übereinstimmen.

Anerkennungsfähige Lernbereiche

Politische Weiterbildung

Berufliche Weiterbildung

Qualifizierung für das Ehrenamt

Mindestdauer an Veranstaltungstagen

Ein Tag

Mindestdauer an Veranstaltungszeit pro Tag

Fünf Zeitstunden

Sonstiges / Besonderheiten

Erweiterung des Freistellungsanspruchs auf bis zu acht Tage für die Einarbeitung in betriebliche Erfordernisse in den nach der Elternzeit folgenden zwei Jahren. Gleiches gilt für die Teil-

nahme an Vorbereitungskursen für den nachträglichen Erwerb eines Schulabschlusses.

Neue Begrifflichkeit: Veranstaltungen werden als "freistellungsfähig festgestellt", nicht als "anerkannt" bezeichnet. Die Anerkennung bezieht sich nur noch auf die staatliche Anerkennung von Einrichtungen.

In anderen Bundesländern oder EU-Mitgliedsstaaten nach vergleichbaren Standards anerkannte Veranstaltungen der politischen oder beruflichen Weiterbildung oder der Qualifizierung für ein Ehrenamt gelten auch im Saarland als freistellungsfähig.

Zu Fragen von Arbeitnehmern / Arbeitgebern

Anspruchsberechtigte

Auszubildende

Tarifbeschäftigte, Beamte/Beamtinnen. Richter/Richterinnen

Antragsfrist gegenüber dem Arbeitgeber

Sechs Wochen

Dauer der Freistellung / Kumulierung

Bis zu sechs Tage, wovon der Beschäftigte ab dem dritten Tag die Hälfte der Tage mit arbeitsfreier Zeit einbringt (z.B. Überstunden, Urlaub, sonstige freie Tage).

Mit Zustimmung des Arbeitgebers ist die Kumulierung von zwei Jahren möglich, wenn damit eine längere Bildungsveranstaltung besucht werden soll.

Ablehnungsgründe / Einschränkungen

Fehlende Anerkennung der Veranstaltung.

Wenn zwingende betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen.

Wenn Urlaubswünsche anderer Beschäftigter entgegenstehen, die unter sozialen Gesichtspunkten Vorrang verdienen.

Wenn in Betrieben mit bis zu 100 Beschäftigten im laufenden Kalenderjahr bereits einem Drittel der Belegschaft Freistellung gewährt wurde.

Wenn in Betrieben mit bis zu 50 Beschäftigten bereits vom Arbeitgeber veranlasste und durchgeführte betriebliche Weiterbildung auf den Freistellungsanspruch angerechnet wird.

Kontakt

für politische Weiterbildung: Ministerium für Bildung und Kultur, Referat D 7, Trierer Straße 33, 66111 Saarbrücken, Tel.: 0681/501-7214/-7266

Email: weiterbildung@bildung.saarland.de

für berufliche Weiterbildung: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, Referat F/6, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66117 Saarbrücken, Tel.: 0681/501-4147,

Referat.f6@wirtschaft.saarland.de

Internet: www.weiterbildung.saarland.de

Sachsen-Anhalt

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Freistellung von der Arbeit für Maßnahmen der Weiterbildung (Bildungsfreistellungsgesetz) vom 04. März 1998 (GVBl. S. 92), zuletzt geändert durch Art. 38 Erstes Rechts- und VerwaltungsvereinfachungsG vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 705)

Verordnung zur Durchführung des Bildungsfreistellungsgesetzes (Bildungsfreistellungsverordnung) vom 24. Juni 1998 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch § 1 ÄndVO vom 21. Juni 2004 (GVBl. LSA S. 351)

Zu Fragen von Veranstaltern

Antragsfrist

Drei Monate vor Veranstaltungsbeginn.

Weniger nur in begründeten Ausnahmefällen.

Antragsverfahren

Erleichtertes Verfahren bei Vorliegen der Anerkennung aus einem anderen Bundesland möglich.

Geltungsdauer

Zwei Jahre

Anerkennungsfähige Lernbereiche

Berufsspezifische Weiterbildung

Berufliche Qualifikation

Mindestdauer an Veranstaltungstagen

Fünf Tage

Tagesveranstaltungen als Veranstaltungsreihe - insgesamt mindestens fünf Tage.

Mindestdauer an Veranstaltungszeit pro Tag

I.d.R. acht Unterrichtsstunden, mindestens sechs Unterrichtsstunden.

Sonstiges / Besonderheiten

Für die Anerkennung von Bildungsfreistellungsveranstaltungen werden nach der Allgemeinen Gebührenordnung 26,- € erhoben. Wiederholungsveranstaltungen sind darin enthalten.

Zu Fragen von Arbeitnehmern /Arbeitgebern

<p>Anspruchsberechtigte</p> <p>Beschäftigte</p> <p>Auszubildende</p> <p>In Heimarbeit Beschäftigte samt der ihnen gleichgestellten Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als beschäftigte Personen anzusehen sind.</p> <p>Arbeitslose</p> <p>Nicht anspruchsberechtigt sind Beamte, Soldaten, Richter.</p>
<p>Antragsfrist gegenüber dem Arbeitgeber</p> <p>Sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung</p>
<p>Dauer der Freistellung / Kumulierung</p> <p>Fünf Tage</p> <p>Kumulierung auf zwei Jahre möglich</p>
<p>Ablehnungsgründe / Einschränkungen</p> <p>Fehlende Anerkennung der Veranstaltung.</p> <p>Wenn zwingende betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen.</p> <p>Wenn genehmigte Urlaubsanträge anderer Beschäftigter entgegenstehen.</p> <p>Wenn der Anspruch auf Bildungsurlaub ausgeschöpft ist.</p> <p>Wenn Betrieb weniger als fünf Beschäftigte hat.</p>

Kontakt

<p>Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt</p> <p>Referat 504 / Nebenstelle Magdeburg</p> <p>Olvenstedter Str. 1-2</p> <p>39108 Magdeburg</p> <p>Tel.: (0391) 567 2297</p> <p>Fax: (0391) 567 2473</p> <p>Ansprechpartnerin: Cornelia Wellnitz</p>
--

Schleswig-Holstein

Rechtsgrundlagen

Weiterbildungsgesetz Schleswig-Holstein (WBG) vom 6. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 282)

Landesverordnung über die Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen für die Bildungsfreistellung (Bildungsfreistellungsverordnung - BiFVO -) vom 16. Mai 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 319)

Zu Fragen von Veranstaltern

Antragsfrist

Zehn Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Antragsverfahren

Anerkennung von Einzelveranstaltungen.

Anerkennung von Typenveranstaltungen (d.h., Veranstaltung kann nach anerkanntem Programm beliebig oft innerhalb von zwei Jahren bzw. einem Jahr durchgeführt werden).

Geltungsdauer

Einzelanerkennung für den Termin der Veranstaltung.

Typenveranstaltungen für maximal zwei Jahre.

Anerkennungsfähige Lernbereiche

Politische Weiterbildung

Allgemeine Weiterbildung

Berufliche Weiterbildung

Kulturelle Weiterbildung

Qualifizierung für ehrenamtliches und zivilgesellschaftliches Engagement

Mindestdauer an Veranstaltungstagen

Ein Tag

Mindestdauer an Veranstaltungszeit pro Tag

Die Unterrichtszeit für eine ganztägige Veranstaltung muss mindestens sieben Zeitstunden pro Tag umfassen, davon 5,5 Zeitstunden reine Unterrichtszeit und 1,5 Zeitstunden pädagogisch begründete Pausen. Die Unterrichtszeit kann bei mehrtägigen Veranstaltungen im Durchschnitt erreicht werden.

Sonstiges / Besonderheiten

Für die Anerkennung von Bildungsfreistellungsveranstaltungen werden Gebühren in Höhe von 69 € erhoben. Der Widerruf einer Anerkennung kostet 268 €, eine Änderung oder Rücknahme 34 €, eine Ablehnung 55 €.

Zu Fragen von Arbeitnehmern / Arbeitgebern

Anspruchsberechtigte

Auszubildende

Beschäftigte

Beamte i. S. des Landesbeamtengesetzes

Richter

Antragsfrist gegenüber dem Arbeitgeber

So früh wie möglich, spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Dauer der Freistellung / Kumulierung

I. d. R. fünf Tage (eine Arbeitswoche) pro Kalenderjahr.

Verblockung mit dem nicht genutzten Anspruch des Vorjahres ist möglich. Die Verblockungsabsicht ist dem Arbeitgeber spätestens bis zum 30. September des laufenden Jahres mitzuteilen. Mit Zustimmung des Arbeitgebers ist eine Verblockung auch im Vorgriff auf künftige Ansprüche oder rückwirkend über mehr als zwei Jahre möglich.

Ablehnungsgründe / Einschränkungen

Fehlende Anerkennung der Veranstaltung.

Wenn betriebliche oder dienstliche Gründe entgegenstehen.

Wenn Urlaubswünsche anderer Beschäftigter entgegenstehen, die unter sozialen Gesichtspunkten Vorrang verdienen.

Kontakt

Für die Anerkennung von Veranstaltungen der Bildungsfreistellung:

Investitionsbank Schleswig-Holstein, Bereich Arbeitsmarktförderung, Fleethörn 29-31, 24103 Kiel

E-Mail tanja.deckmann@ib-sh.de (Tel.: 0431/9905-1111)

Internet: www.bildungsfreistellung.schleswig-holstein.de

Für das Weiterbildungsgesetz:

Ministerium Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein

Referat 15, Dienstgebäude: Düsternbrooker Weg 94, 24105 Kiel

E-Mail: Florian.Floegel@wimi.landsh.de (Tel.: 0431/988-4648)

Thüringen

Rechtsgrundlagen

Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz (ThürBfG) vom 15. Juli 2015 (GVBl. S. 114)
Verordnung zur Durchführung des Thüringer Bildungsfreistellungsgesetzes (Thüringer Bildungsfreistellungsverordnung –ThürBfVO-) vom 12. Juli 2016 (GVBl., S. 266)

Zu Fragen von Veranstaltern

Antragsfrist

Anträge auf Anerkennung von Bildungsveranstaltungen können jederzeit gestellt werden.

Antragsverfahren

Das Gesetz sieht die Anerkennung der einzelnen Bildungsveranstaltung vor. Das bedeutet, dass die Bildungsträger die geplante Bildungsveranstaltung dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) zur Prüfung vorlegen müssen. Erfüllt die Veranstaltung die Voraussetzungen des § 9 ThürBfG, wird sie, nach Anhörung eines Beirates (§ 10 Abs. 5 ThürBfG), anerkannt.

Für den Antrag ist das auf der Homepage des TMBJS veröffentlichte Formular zu verwenden:

<http://bildungsfreistellung.de/downloads/>

Geltungsdauer

Die Anerkennung der Bildungsveranstaltung gilt unbefristet.

Anerkennungsfähige Lernbereiche

gesellschaftspolitische Bildung
arbeitsweltbezogene Bildung
ehrenamtsbezogene Bildung

Mindestdauer an Veranstaltungstagen

Mindestens zwei Tage

Mindestdauer an Veranstaltungszeit pro Tag

Ein Tag muss durchschnittlich sechs Unterrichtsstunden umfassen.

Sonstiges / Besonderheiten

Für die Anerkennung von Bildungsfreistellungsveranstaltungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren wird am Bearbeitungsaufwand der bearbeiteten Anträge ermittelt und in einem Anerkennungsbescheid festgesetzt. Sie wird zwischen 20 und 150 EUR je Bearbeitungsaufwand liegen.

Zu Fragen von Arbeitnehmern / Arbeitgebern

Anspruchsberechtigte

Arbeitnehmer

Auszubildende

in Heimarbeit Beschäftigte

Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind

Personen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder für diese in Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind

Beamte i. S. des Thüringer Beamtengesetzes

Richter i.S. des Thüringer Richtergesetzes

Antragsfrist gegenüber dem Arbeitgeber

Spätestens acht Wochen vor Beginn der Bildungsveranstaltung

Dauer der Freistellung / Kumulierung

I. d. R. fünf Tage (eine Arbeitswoche) pro Kalenderjahr. Wird regelmäßig an mehr oder weniger als fünf Tagen in der Woche gearbeitet, ist die durchschnittliche Anzahl der Wochenarbeitstage im Kalenderjahr für die anteilige Berechnung des Anspruchs maßgebend.

Der Freistellungsanspruch kann einmalig aus dem Jahr seiner Entstehung in das folgende Jahr übertragen werden, wenn der Arbeitgeber eine im laufenden Jahr beantragte Bildungsfreistellung abgelehnt oder seine Zustimmung zurückgenommen hat.

Kontakt

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Werner-Seelenbinder-Straße 7

99096 Erfurt

Frau Sabrina Honscha

Tel.: 0361 39601-949

Info.Bildungsfreistellung@tmbjs.thueringen.de

<http://bildungsfreistellung.de/>